

H U G O B O S S

EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

H U G O B O S S

EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

HUGO BOSS AG, METZINGEN

- ISIN-Nummer DE0005245500 (Wertpapier-Kenn-Nummer 524 550) -

- ISIN-Nummer DE0005245534 (Wertpapier-Kenn-Nummer 524 553) -

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der

am Donnerstag, dem 10. Mai 2007, 10:00 Uhr,

im Messe-Congresscentrum B, Am Kochenhof 16, 70192 Stuttgart, stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** eingeladen.

T A G E S O R D N U N G

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2006 und des Lageberichts der HUGO BOSS AG sowie des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2006 und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns aus dem Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, den Bilanzgewinn der HUGO BOSS AG aus dem Geschäftsjahr 2006 in Höhe von 84.121.400,00 EUR wie folgt zu verwenden:

a) Ausschüttung einer Dividende von
1,19 EUR je dividendenberechtigter Stammaktie
(35.331.445 Stück Stammaktien) = 42.044.419,55 EUR

b) Ausschüttung einer Dividende von
1,20 EUR je dividendenberechtigter Vorzugsaktie
(33.684.722 Stück Vorzugsaktien) = 40.421.666,40 EUR

c) Die von der HUGO BOSS AG im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung gehaltenen eigenen Aktien sind nach dem Aktiengesetz nicht dividendenberechtigt. Der auf solche nicht dividendenberechtigten Aktien entfallende Betrag, derzeit Stück 528.555 Stammaktien und Stück 855.278 Vorzugsaktien, somit 1.655.314,05 EUR, wird auf neue Rechnung vorgetragen. Sollte sich die Zahl der von der HUGO BOSS AG gehaltenen eigenen Aktien bis zur Hauptversammlung erhöhen oder vermindern, wird bei unveränderter Ausschüttung von 1,19 EUR je dividendenberechtigter Stammaktie und 1,20 EUR je dividendenberechtigter Vorzugsaktie der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet werden.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, den im Geschäftsjahr 2006 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, den im Geschäftsjahr 2006 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zur Verwendung eigener Aktien einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien und Kapitalherabsetzung sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 9. November 2008 Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht der Gesellschaft bis zu einem Anteil von insgesamt höchstens 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.
- b) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen allein für Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien und damit unter teilweisem Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts der jeweiligen Gattung, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft ausgeübt werden, aber auch von abhängigen Konzernunternehmen der Gesellschaft oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft oder der abhängigen Konzernunternehmen durchgeführt werden.
- c) Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an die Inhaber der entsprechenden Aktiegattung gerichteten öffentlichen Kaufangebots.
 - (1) Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs der Aktie der jeweiligen Aktiegattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10 % über- bzw. 20 % unterschreiten.

- (2) Bei einem öffentlichen Kaufangebot dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlusskurs der Aktie der jeweiligen Aktiengattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am dritten Börsentag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots um nicht mehr als 20 % über- bzw. unterschreiten. Sofern die gesamte Zeichnung das Volumen des Kaufangebots überschreitet, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angelegter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.
- d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die auf Grund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu veräußern,
- wenn die erworbenen eigenen Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktie der jeweiligen Aktiengattung der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet (in diesem Fall darf die Summe der zu veräußernden Aktien zusammen mit den Aktien, die unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben oder veräußert wurden, die Grenze von insgesamt 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. der Veräußerung der Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen) und/oder
 - soweit dies als Gegenleistung im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses oder für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen erfolgt und/oder
 - sofern dies zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen erfolgt, an denen sie nicht notiert ist; der Preis, zu dem diese Aktien an ausländischen Börsen eingeführt werden, darf den Börsenkurs der Aktie der jeweiligen Aktiengattung nicht wesentlich unterschreiten.
- e) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die eigenen Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.
- f) Die Ermächtigungen unter vorstehend lit. d) und e) können ganz oder in Teilen ausgeübt werden.
- g) Die von der Hauptversammlung am 4. Mai 2006 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird aufgehoben.

6. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007 sowie, für den Fall einer prüferischen Durchsicht, des Prüfers für den Halbjahresfinanzbericht im Geschäftsjahr 2007

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Stuttgart

zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007 sowie für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts des Geschäftsjahres 2007, sofern dieser einer solchen prüferischen Durchsicht unterzogen wird, zu wählen.

7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung zur Anpassung an ein neues Gesetz

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

„§ 3 Bekanntmachungen und Mitteilungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.“

HINWEIS ZU TAGESORDNUNGSPUNKTEN 1 UND 2:

Der Jahresabschluss der HUGO BOSS AG zum 31. Dezember 2006 und der Lagebericht sowie der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2006 und der Konzernlagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2006 und der Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats für die Verwendung des Bilanzgewinns liegen gemäß § 175 Abs. 2 AktG von Einberufung der Hauptversammlung an zur Einsicht in den Geschäftsräumen der HUGO BOSS AG aus. Die genannten Unterlagen sind auch im Internet unter www.group.hugoboss.com/de unter dem Menüpunkt „Hauptversammlung 2007“ verfügbar.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen. Sie werden auch in der Hauptversammlung am 10. Mai 2007 ausliegen.

BERICHT DES VORSTANDS AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG ZU PUNKT 5 DER TAGESORDNUNG:

Zu Punkt 5 der Tagesordnung erstatten wir gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden Bericht:

Die Hauptversammlung hatte am 4. Mai 2006 unter Punkt 5 der Tagesordnung eine bis zum 3. November 2007 befristete, im Übrigen aber eine mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag zu Punkt 5 der Tagesordnung vergleichbare Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien beschlossen. Der damalige Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung wurde mit der Einberufung im elektronischen Bundesanzeiger vom 24. März 2006 und mit dem notariellen Protokoll über die Beschlüsse der Hauptversammlung vom 4. Mai 2006 zum Handelsregister der Gesellschaft eingereicht.

Durch die nun unter Punkt 5 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung soll der HUGO BOSS AG diese Möglichkeit über den 3. November 2007 hinaus und zwar befristet bis zum 9. November 2008 erhalten bleiben; die Ermächtigung vom 4. Mai 2006 soll ausdrücklich aufgehoben werden.

IM EINZELNEN:

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, bis zum 9. November 2008 eigene Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot bis zur Höhe von 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Dabei soll der Vorstand nicht verpflichtet sein, jeweils im bisherigen Verhältnis der Aktiegattungen Inhaberstamm- und Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht zurückzuerwerben. Vielmehr soll dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Möglichkeit eingeräumt werden, ausschließlich oder überwiegend Aktien der einen oder der anderen Gattung zu erwerben. Dies kann insbesondere im Hinblick auf den Verwendungszweck der zurück zu erwerbenden Aktien gerechtfertigt sein, wenn z.B. für eine Unternehmensüber-

nahme nur Stammaktien benötigt werden. Dies kann aber auch dann gerechtfertigt sein, wenn durch den gezielten Rückerwerb einer Gattung auch gezielt eine Kursstabilisierung bei der jeweiligen Gattung erreicht werden soll.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile der Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht können über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes wieder veräußert werden.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft die erworbenen eigenen Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht auch außerhalb der Börse und anders als durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußern, wenn der Preis der Aktien den Börsenkurs der Aktie der jeweiligen Aktiegattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung, die einem Bezugsrechtsausschluss gleichkommt, wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Im Interesse der Gesellschaft soll damit die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Anlegern im In- und Ausland Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht der Gesellschaft anzubieten und damit den Aktionärskreis zu erweitern. Die Gesellschaft soll mit der erbetenen Ermächtigung auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren können. Sie erlaubt insbesondere eine schnellere und vor allem kostengünstigere Platzierung der Aktien als die Veräußerung nach den bei Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre geltenden Regeln. Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden dabei angemessen gewahrt.

Die auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gestützte Ermächtigung ist auf höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Zudem wird der Vorstand die Grenze von 10 % des Grundkapitals für die Summe aller Bezugsrechtsausschlüsse bei der Veräußerung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbener eigener Aktien sowie bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG beachten. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Den Aktionären entsteht, soweit sie am Erhalt ihrer Stimmrechtsquote interessiert sind, kein Nachteil, da sie die entsprechende Anzahl von Aktien jederzeit an der Börse hinzuerwerben können.

Die vorgeschlagene Ermächtigung soll es der Gesellschaft ferner ermöglichen, eigene Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht zu erwerben, um diese als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder bei dem Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gewähren zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität einräumen, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Die Entscheidung, ob in diesen Fällen eigene Aktien oder Aktien aus Genehmigtem Kapital genutzt werden, trifft der Vorstand, wobei er sich vom Interesse der Gesellschaft leiten lässt.

Die Ermächtigung soll des Weiteren die Möglichkeit eröffnen, eigene Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht zur Einführung an ausländischen Börsenplätzen zu verwenden, an denen die Gesellschaft bisher nicht notiert ist. Die HUGO BOSS AG steht an den internationalen Kapitalmärkten in einem intensiven Wettbewerb. Für die zukünftige geschäftliche Entwicklung ist die Möglichkeit, jederzeit Eigenkapital zu angemessenen Bedingungen am Markt aufnehmen zu können, von großer Bedeutung. Dem dient die Einführung der Aktie an Auslandsbörsen, weil dadurch die Aktionärsbasis im Ausland verbreitert und die Attraktivität der Aktie als Anlageobjekt gesteigert wird. Konkrete Pläne hierzu bestehen nicht.

Der Vorstand wird die jeweils nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

HINWEIS ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 7:

Am 20. Januar 2007 ist das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz in Kraft getreten. Danach ist ab dem Jahr 2008 für die elektronische Versendung von Unterlagen an einen Aktionär unter anderem neben seiner Zustimmung die Zustimmung der Hauptversammlung erforderlich. Um auch in Zukunft Unterlagen elektronisch an Aktionäre versenden zu können, soll die Möglichkeit der Datenfernübertragung in der Satzung vorgesehen werden.

MITTEILUNG ÜBER DIE GESAMTZAHL DER AKTIEN UND STIMMRECHTE

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt die Gesamtzahl der Aktien an der Gesellschaft 70.400.000 (35.860.000 Inhaberstammaktien plus 34.540.000 Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht) und die Gesamtzahl der Stimmrechte 35.331.445.

TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG DURCH NACHWEIS DES ANTEILSBESITZES

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind die Stamm- und Vorzugsaktionäre und zur Ausübung des Stimmrechts die Stammaktionäre berechtigt, die sich bis zum Ablauf des 3. Mai 2007 bei der Gesellschaft unter der nachfolgenden Adresse anmelden und ihr unter der nachfolgenden Adresse einen von ihrem depotführenden Institut in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln:

HUGO BOSS AG
c./o. Commerzbank AG
ZTB M 3.2.4 General Meetings/Proxy Voting
60261 Frankfurt am Main

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 19. April 2007 beziehen und der Gesellschaft ebenfalls spätestens bis zum Ablauf des 3. Mai 2007 zugehen. Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

STIMMRECHTSVERTRETUNG

Wir weisen darauf hin, dass Stammaktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären ausüben lassen können. Die Vollmacht muss in Schriftform erteilt und der Gesellschaft vorgelegt werden, es sei denn, der Bevollmächtigte ist ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere Person, dessen Bevollmächtigung nach § 135 AktG hiervon befreit ist. Ein entsprechendes Formular für die Erteilung einer Vollmacht übersenden wir mit der Eintrittskarte.

Des Weiteren bieten wir Stammaktionären, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, auch die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nach ihren Weisungen ausüben zu lassen. Stammaktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Diesem Stimmrechtsvertreter müssen dazu mittels des von der Gesellschaft hierfür vorgesehenen Formulars eine Vollmacht und bestimmte Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden.

Das zu benutzende Formular wird Ihnen bei Anforderung der Eintrittskarte übersandt. Anfragen von Aktionären sind ausschließlich an folgende Adressen der Gesellschaft zu richten:

HUGO BOSS AG
Herrn Martin Schürmann/Frau Ulrike Zahlten
Hauptversammlung
Dieselstraße 12
72555 Metzingen
Telefax: 0 71 23 / 94 20 18
E-Mail: Hauptversammlung@hugoboss.com

Das entsprechende Formular muss im Original zusammen mit Eintrittskarte, unterschriebener Vollmacht und Weisungen **spätestens per Post am 8. Mai 2007** bei der Gesellschaft eingegangen sein. Danach können Vollmachten und Weisungen für den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht mehr erteilt werden und bereits für den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilte Vollmachten und Weisungen auch nicht mehr geändert werden.

Daneben wird zusätzlich für an der Hauptversammlung teilnehmende Stammaktionäre, die diese vor der Abstimmung verlassen möchten, die Möglichkeit bestehen, einem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bei Verlassen der Hauptversammlung mittels eines in dem Stimmkartenblock dafür vorgesehenen Formulars Vollmacht und bestimmte Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu erteilen.

Auch bei einer Bevollmächtigung des von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreters ist eine frist- und formgerechte Anmeldung bei der Gesellschaft sowie Erbringung eines Nachweises über den Anteilsbesitz nach den vorstehenden Bestimmungen notwendig.

GEGENANTRÄGE UND WAHLVORSCHLÄGE VON AKTIONÄREN

Mögliche Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären bitten wir ausschließlich an folgende Adressen

HUGO BOSS AG
Hauptversammlung/Rechtsabteilung
Dieselstraße 12
72555 Metzingen
Telefax: 0 71 23 / 94 20 18
E-Mail: Hauptversammlung@hugoboss.com

an die Gesellschaft zu richten. Alle zugänglich zu machenden Anträge von Aktionären, die spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung bei uns eingehen, werden wir unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter www.group.hugoboss.com/de unter dem Menüpunkt „Hauptversammlung 2007“ veröffentlichen. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung dazu werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Metzingen, im März 2007

Der Vorstand

EINLADUNG ZUR GESONDERTEN VERSAMMLUNG

HUGO BOSS AG, METZINGEN

- ISIN-Nummer DE0005245534 (Wertpapier-Kenn-Nummer 524 553) -

Die Vorzugsaktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der

am Donnerstag, dem 10. Mai 2007, 12:30 Uhr,

im Messe-Congresscentrum B, Am Kochenhof 16, 70192 Stuttgart, stattfindenden **gesonderten Versammlung** eingeladen. Der Beginn der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre kann sich unter Umständen, je nach Dauer der vorangehenden ordentlichen Hauptversammlung, verzögern.

T A G E S O R D N U N G

1. Sonderbeschlussfassung der Vorzugsaktionäre über die Zustimmung zu dem von der Hauptversammlung der HUGO BOSS AG vom selben Tag unter Tagesordnungspunkt 5 dann voraussichtlich gefassten Beschluss über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zur Verwendung eigener Aktien einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien und Kapitalherabsetzung sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts

Der Beschluss, der von Vorstand und Aufsichtsrat der auf den 10. Mai 2007 um 10:00 Uhr einberufenen ordentlichen Hauptversammlung unter Punkt 5 der Tagesordnung vorgeschlagen wird, lautet wie folgt:

„a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 9. November 2008 Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht der Gesellschaft bis zu einem Anteil von insgesamt höchstens 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.

b) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen allein für Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien und damit unter teilweisem Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts der jeweiligen Gattung, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft ausgeübt werden, aber auch von abhängigen Konzernunternehmen der Gesellschaft oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft oder der abhängigen Konzernunternehmen durchgeführt werden.

c) Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an die Inhaber der entsprechenden Aktiengattung gerichteten öffentlichen Kaufangebots.

(1) Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs der Aktie der jeweiligen Aktiengattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10 % über- bzw. 20 % unterschreiten.

- (2) *Bei einem öffentlichen Kaufangebot dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlusskurs der Aktie der jeweiligen Aktiengattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am dritten Börsentag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots um nicht mehr als 20 % über- bzw. unterschreiten. Sofern die gesamte Zeichnung das Volumen des Kaufangebots überschreitet, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.*
- d) *Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die auf Grund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu veräußern,*
- wenn die erworbenen eigenen Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktie der jeweiligen Aktiengattung der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet (in diesem Fall darf die Summe der zu veräußernden Aktien zusammen mit den Aktien, die unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben oder veräußert wurden, die Grenze von insgesamt 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. der Veräußerung der Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen) und/oder*
 - soweit dies als Gegenleistung im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses oder für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen erfolgt und/oder*
 - sofern dies zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen erfolgt, an denen sie nicht notiert ist; der Preis, zu dem diese Aktien an ausländischen Börsen eingeführt werden, darf den Börsenkurs der Aktie der jeweiligen Aktiengattung nicht wesentlich unterschreiten.*
- e) *Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die eigenen Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.*
- f) *Die Ermächtigungen unter vorstehend lit. d) und e) können ganz oder in Teilen ausgeübt werden.*
- g) *Die von der Hauptversammlung am 4. Mai 2006 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird aufgehoben.“*

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre vor, dem von der ordentlichen Hauptversammlung dann voraussichtlich gefassten Beschluss zuzustimmen.

BERICHT DES VORSTANDS AN DIE GESONDERTE VERSAMMLUNG

Bericht an die gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre zu Punkt 1 von deren Tagesordnung (Punkt 5 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung)

Zu Punkt 1 der Tagesordnung (Punkt 5 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung) erstatten wir gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden Bericht:

Die Hauptversammlung hatte am 4. Mai 2006 unter Punkt 5 der Tagesordnung eine bis zum 3. November 2007 befristete, im Übrigen aber eine mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag zu Punkt 5 der Tagesordnung vergleichbare Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien beschlossen. Der damalige Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung wurde mit der Einberufung im elektronischen Bundesanzeiger vom 24. März 2006 und mit dem notariellen Protokoll über die Beschlüsse der Hauptversammlung vom 4. Mai 2006 zum Handelsregister der Gesellschaft eingereicht.

Durch die nun unter Punkt 5 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung vorgeschlagene Ermächtigung soll der HUGO BOSS AG diese Möglichkeit über den 3. November 2007 hinaus und zwar befristet bis zum 9. November 2008 erhalten bleiben; die Ermächtigung vom 4. Mai 2006 soll ausdrücklich aufgehoben werden.

IM EINZELNEN:

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, bis zum 9. November 2008 eigene Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot bis zur Höhe von 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Dabei soll der Vorstand nicht verpflichtet sein, jeweils im bisherigen Verhältnis der Aktiegattungen Inhaberstamm- und Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht zurückzuerwerben. Vielmehr soll dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Möglichkeit eingeräumt werden, ausschließlich oder überwiegend Aktien der einen oder der anderen Gattung zu erwerben. Dies kann insbesondere im Hinblick auf den Verwendungszweck der zurück zu erwerbenden Aktien gerechtfertigt sein, wenn z.B. für eine Unternehmensübernahme nur Stammaktien benötigt werden. Dies kann aber auch dann gerechtfertigt sein, wenn durch den gezielten Rückerwerb einer Gattung auch gezielt eine Kursstabilisierung bei der jeweiligen Gattung erreicht werden soll.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile der Offerten bis zu maximal 100 Stück

Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht können über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes wieder veräußert werden.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft die erworbenen eigenen Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht auch außerhalb der Börse und anders als durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußern, wenn der Preis der Aktien den Börsenkurs der Aktie der jeweiligen Aktiengattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung, die einem Bezugsrechtsausschluss gleichkommt, wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Im Interesse der Gesellschaft soll damit die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Anlegern im In- und Ausland Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht der Gesellschaft anzubieten und damit den Aktionärskreis zu erweitern. Die Gesellschaft soll mit der erbetenen Ermächtigung auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren können. Sie erlaubt insbesondere eine schnellere und vor allem kostengünstigere Platzierung der Aktien als die Veräußerung nach den bei Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre geltenden Regeln. Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden dabei angemessen gewahrt.

Die auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gestützte Ermächtigung ist auf höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Zudem wird der Vorstand die Grenze von 10 % des Grundkapitals für die Summe aller Bezugsrechtsausschlüsse bei der Veräußerung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbener eigener Aktien sowie bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG beachten. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Den Aktionären entsteht, soweit sie am Erhalt ihrer Stimmrechtsquote interessiert sind, kein Nachteil, da sie die entsprechende Anzahl von Aktien jederzeit an der Börse hinzuerwerben können.

Die vorgeschlagene Ermächtigung soll es der Gesellschaft ferner ermöglichen, eigene Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht zu erwerben, um diese als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder bei dem Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gewähren zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität einräumen, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Die Entscheidung, ob in diesen Fällen eigene

Aktien oder Aktien aus Genehmigtem Kapital genutzt werden, trifft der Vorstand, wobei er sich vom Interesse der Gesellschaft leiten lässt.

Die Ermächtigung soll des Weiteren die Möglichkeit eröffnen, eigene Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht zur Einführung an ausländischen Börsenplätzen zu verwenden, an denen die Gesellschaft bisher nicht notiert ist. Die HUGO BOSS AG steht an den internationalen Kapitalmärkten in einem intensiven Wettbewerb. Für die zukünftige geschäftliche Entwicklung ist die Möglichkeit, jederzeit Eigenkapital zu angemessenen Bedingungen am Markt aufnehmen zu können, von großer Bedeutung. Dem dient die Einführung der Aktie an Auslandsbörsen, weil dadurch die Aktionärsbasis im Ausland verbreitert und die Attraktivität der Aktie als Anlageobjekt gesteigert wird. Konkrete Pläne hierzu bestehen nicht.

Der Vorstand wird die jeweils nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

TEILNAHME DER VORZUGSAKTIONÄRE AN DER GESONDERTEN VERSAMMLUNG DURCH NACHWEIS DES ANTEILSBESITZES

Zur Teilnahme an der gesonderten Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die Vorzugsaktionäre berechtigt, die sich bis zum Ablauf des 3. Mai 2007 bei der Gesellschaft unter der nachfolgenden Adresse anmelden und ihr unter der nachfolgenden Adresse einen von ihrem depotführenden Institut in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln:

HUGO BOSS AG
c./o. Commerzbank AG
ZTB M 3.2.4 General Meetings/Proxy Voting
60261 Frankfurt am Main

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 19. April 2007 beziehen und der Gesellschaft ebenfalls spätestens bis zum Ablauf des 3. Mai 2007 zugehen. Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die gesonderte Versammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

STIMMRECHTSVERTRETUNG

Wir weisen darauf hin, dass Vorzugsaktionäre, die nicht selbst an der gesonderten Versammlung teilnehmen wollen, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären ausüben lassen können. Die Vollmacht muss in Schriftform erteilt und der Gesellschaft vorgelegt werden, es sei denn, der Bevollmächtigte ist ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere Person, dessen Bevollmächtigung nach § 135 AktG hiervon befreit ist. Ein entsprechendes Formular für die Erteilung einer Vollmacht übersenden wir mit der Eintrittskarte.

Des Weiteren bieten wir Vorzugsaktionären, die nicht selbst an der gesonderten Versammlung teilnehmen wollen, auch die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nach ihren Weisungen ausüben zu lassen. Vorzugsaktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur gesonderten Versammlung. Diesem Stimmrechtsvertreter müssen dazu mittels des von der Gesellschaft hierfür vorgesehenen Formulars eine Vollmacht und bestimmte Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden.

Das zu benutzende Formular wird Ihnen bei Anforderung der Eintrittskarte übersandt. Anfragen von Aktionären sind ausschließlich an folgende Adressen der Gesellschaft zu richten:

HUGO BOSS AG
Herrn Martin Schürmann/Frau Ulrike Zahlten
Hauptversammlung
Dieselstraße 12, 72555 Metzingen
Telefax: 0 71 23 / 94 20 18
E-Mail: Hauptversammlung@hugoboss.com

Das entsprechende Formular muss im Original zusammen mit Eintrittskarte, unterschriebener Vollmacht und Weisungen **spätestens per Post am 8. Mai 2007** bei der Gesellschaft eingegangen sein. Danach können Vollmachten und Weisungen für den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht mehr erteilt werden und bereits für den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilte Vollmachten und Weisungen auch nicht mehr geändert werden.

Daneben wird zusätzlich für an der gesonderten Versammlung teilnehmende Vorzugsaktionäre, die diese vor der Abstimmung verlassen möchten, die Möglichkeit bestehen, einem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bei Verlassen der gesonderten Versammlung mittels eines in dem Stimmkartenblock dafür vorgesehenen Formulars Vollmacht und bestimmte Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu erteilen.

Auch bei einer Bevollmächtigung des von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreters ist eine frist- und formgerechte Anmeldung bei der Gesellschaft sowie Erbringung eines Nachweises über den Anteilsbesitz nach den vorstehenden Bestimmungen notwendig.

GEGENANTRÄGE VON VORZUGSAKTIONÄREN

Mögliche Gegenanträge von Vorzugsaktionären bitten wir ausschließlich an folgende Adressen

HUGO BOSS AG
Hauptversammlung/Rechtsabteilung
Dieselstraße 12, 72555 Metzingen
Telefax: 0 71 23 / 94 20 18
E-Mail: Hauptversammlung@hugoboss.com

an die Gesellschaft zu richten. Alle zugänglich zu machenden Anträge von Vorzugsaktionären, die spätestens zwei Wochen vor dem Tag der gesonderten Versammlung bei uns eingehen, werden wir unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter www.group.hugoboss.com/de unter dem Menüpunkt „Hauptversammlung 2007“ veröffentlichen. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung dazu werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Metzingen, im März 2007

Der Vorstand

DER KÜRZESTE WEG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

MIT DER BAHN

Stuttgart Hauptbahnhof,
Fahrt mit der Stadtbahn U7 zur Killesberg-Messe

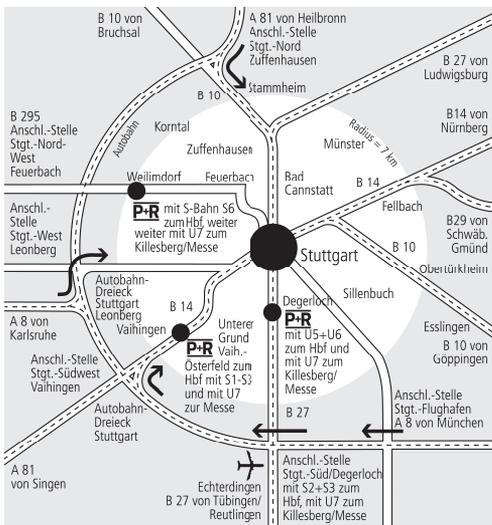
MIT DEM FLUGZEUG

Flughafen Stuttgart-Echterdingen,
Fahrt mit dem Taxi oder
mit der S-Bahn S2+S3 zum Hbf und mit der Stadtbahn U7 zur Killesberg-Messe

MIT DEM AUTO

A8 Karlsruhe – Stuttgart – München, Autobahnausfahrt Stuttgart-Degerloch,
Weiterfahrt auf B27 in Richtung Stuttgart-Zentrum (Killesberg-Messe)
Hinweisschilder sind bereits auf den Stuttgart umgebenden Autobahnen angebracht

Parkmöglichkeiten: Parkplatz P8 bzw. im Parkhaus P1 unmittelbar gegenüber dem
Eingang zum Congress Centrum B, in dem die Hauptversammlung stattfindet.



Adresse:

Messe Stuttgart Killesberg

Am Kochenhof 16

70192 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/2589-0

<http://www.messe-stuttgart.de>

HUGO BOSS AG

Dieselstraße 12

72555 Metzingen

Deutschland

Telefon: +49 (0) 7123 94-0

Fax: +49 (0) 7123 94-2014

www.hugoboss.com

